



Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur Minderung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regenerativer Energiequellen

1. Vorwort

Die Gemeinde Kalchreuth fördert Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs und zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht, im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in Maßnahmen anzureizen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien in Gebäuden im Gemeindegebiet gesteigert und die CO2-Emissionen gesenkt werden.

Zuständiges Organ für die Aufstellung dieser Richtlinie ist der Gemeinderat.

Der Vollzug der Richtlinie obliegt dem ersten Bürgermeister als laufende Angelegenheit im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen zur Minderung des Endenergieverbrauchs bzw. der Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen in Bestandsgebäuden. Als Bestandsgebäude gelten Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 10 Jahre zurückliegt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, bei Wohnungseigentümergemeinschaften ein/e nachweislich Bevollmächtigte/r der Gemeinschaft des Privatrechts, für die in Ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Nichtwohngebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Kalchreuth.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen bzw. Anlagen die innerhalb des Gemeindegebiets umgesetzt bzw. errichtet werden. Es wird die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme nach der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ oder der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude“ bzw. der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ vorausgesetzt. Diese ist durch Vorlage eines gültigen Zuwendungsbescheids des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachzuweisen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Energieberatung

Für die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) im Sinne der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ durch einen qualifizierten

Energieberater wird zusätzlich zur BAFA-Förderung durch die Gemeinde Kalchreuth ein Zuschuss in Höhe von 10% der Kosten des individuellen Sanierungsfahrplans gewährt. Der Gesamtzuschuss der Gemeinde Kalchreuth beträgt höchstens 300 €.

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Die Fördermittel dürfen insgesamt 90% der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Die Kumulierbarkeit ist vom Antragsteller selbst zu prüfen.

Als qualifizierte Energieberater gelistete Energieeffizienz-Experten der „Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ (www.energie-effizienz-experten.de).

5.2 Regenerative Wärmeerzeugung

Für den Austausch einer Öl-, Gas-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung gegen eine Anlage zur Wärmeerzeugung auf Basis regenerativer Energien wird ein Zuschuss in Höhe von 500 € gewährt.

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Die Förderquote darf insgesamt 60% nicht übersteigen. Die Kumulierbarkeit ist vom Antragsteller selbst zu prüfen.

6. Verfahren

Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde Kalchreuth maßgeblich.

Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Für ein Gebäude können jedoch zwei oder mehr Anträge gestellt werden für unterschiedliche Maßnahmen und gegebenenfalls von unterschiedlichen Antragstellern.

Eine Förderung wird nur befristet zugesagt. Die Förderung muss innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids („Bewilligungsfrist“) abgerufen werden.

Für die Auszahlung des Zuschusses ist die Einreichung eines Nachweises über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel erforderlich („Verwendungsnachweis“). Mit dem Verwendungsnachweis sind Kopien der die Maßnahmen belegenden Rechnungen, Zahlungsbelege sowie Nachweise weiterer Zuschüsse einzureichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Wird der Verwendungsnachweis erst nach Ablauf der Bewilligungsfrist eingereicht, verliert der Antragsteller seinen Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses

7. Rückforderung

Verstößt der Zuschussempfänger gegen die Auflagen des Zuwendungsbescheids, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Gemeinde Kalchreuth behält sich eine Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme vor Ort vor.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft und endet mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres.

Kalchreuth, den03.2023

Otto Klaußner
2. Bürgermeister